



Denkmalschutz

Änderungen des Denkmalschutzdekretes für Objekte im Schutzbereich

Am 1. April 2018 sind verschiedene gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten. Die Anpassungen zielen darauf ab, Denkmalschutz in Ostbelgien effizienter umzusetzen, so wird die Prozedur zur Erlangung einer Denkmalgenehmigung an Objekte im Schutzbereich eines geschützten Gutes vereinfacht. Was bringen die Änderungen konkret mit sich? Worauf müssen Sie ab dem 1. April 2018 achten?

Änderungen des Denkmalschutzdekretes für Objekte im Schutzbereich eines geschützten Gutes



Am 1. April 2018 sind verschiedene gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten.

Die Anpassungen zielen darauf ab, Denkmalschutz in Ostbelgien effizienter umsetzen zu können. Einerseits werden Verstöße zukünftig strenger und effizienter geahndet, andererseits wird die Prozedur zur Erlangung einer Denkmalgenehmigung für Veränderungsarbeiten an Objekten im Schutzbereich eines geschützten Gutes vereinfacht.

Vereinfachung der Prozedur zur Erlangung einer

Denkmalgenehmigung

Bisher war das Verfahren zur Erlangung einer Denkmalgenehmigung für Arbeiten an Denkmälern und an Gebäuden im Schutzbereich dasselbe. Mit den nun inkraftgetretenen Änderungen des Dekretes wird für Gebäude im Schutzbereich ein unterschiedliches Verfahren eingeführt:



Wichtig für Sie als Antragsteller ist, dass weiterhin alle Veränderungsarbeiten, die das äußere Erscheinungsbild Ihres Gutes verändern, beantragt werden müssen.

Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn nach einer Überprüfung des Antrags festgestellt wird, dass das Gut sich im Schutzbereich befindet und die geplanten Maßnahmen keine Auswirkung auf den Zeugniswert oder das Erscheinungsbild des geschützten Denkmals oder der geschützten Landschaft haben. Dies wird dem Antragsteller innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Antrag vollständig vorliegt, schriftlich mitgeteilt und das Antragsverfahren endet.

Für Sie wird das in vielen Fällen bedeuten, dass Sie nicht mehr nach maximal 75 Tagen eine Entscheidung erhalten, ob Sie mit den Arbeiten wie geplant beginnen können, sondern bereits nach maximal 15 Tagen.

Verstöße gegen das Denkmalschutzdekret

Verstöße gegen das Denkmalschutzdekret waren immer schon strafbar. Allerdings sind seit dem 1. April 2018 die Prozeduren ausgeweitet worden. Gab es bis dato nur den Weg über die Gerichte, stehen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Denkmalschutzbehörde eine Reihe neuer außergerichtlicher Verfahren zur Verfügung, um die Einhaltung des Denkmalschutzes effizienter durchzusetzen. Dazu zählen die Konformitätsprüfung, die Zahlung einer Vergleichssumme, administrative Strafen und Verwaltungsmaßnahmen.

Auch für Sie als Eigentümer eines Objektes im Schutzbereich eines geschützten Gutes ist es wichtig, darauf zu achten, stets die Denkmalschutzbehörde rechtzeitig zu informieren, wenn Veränderungsarbeiten durchgeführt werden sollen. Die zuständigen Mitarbeiter haben ein offenes Ohr für Ihre Anliegen, geben bereitwillig Rückmeldung zu den Verfahren und sorgen für eine rasche Aktenbearbeitung.

Ansprechpartnerin im zuständigen Dienst des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Frau Sabrina Goenen.

Im Downloadbereich ist die koordinierte Fassung des Denkmalschutzdekrets beigefügt,

in der alle Anpassungen enthalten sind.

Downloads

Koordinierte Fassung Dekret.docx [0,09 MB]

© Ostbelgien 2017